



WICHTIGE INFORMATION

Neues Tarifwerk ab dem 01.01.2026

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

ab dem 01. Januar 2026 gilt für dich ein neues Tarifwerk: Nach dem Zusammenschluss der Arbeitgeberverbände BAP und iGZ zum GVP verhandelte dieser mit den Arbeitnehmergewerkschaften ein neues Tarifwerk, welches ab dem 01. Januar 2026 automatisch zur Anwendung gelangt und das bisherige Tarifwerk ersetzt. Das neue Tarifwerk bildet neben deinem Arbeitsvertrag die wichtigste vertragliche Grundlage in Bezug auf dein Arbeitsverhältnis mit uns. Es ist jedoch nicht erforderlich einen neuen Arbeitsvertrag abzuschließen.

Was bedeutet das für dich?

Neues Arbeitszeitmodell

Künftig hat für dich jeder Monat unabhängig von seiner Länge dieselbe Arbeitszeit – 151,67 Stunden (in Vollzeit). Weniger Schwankungen bedeuten mehr Planungssicherheit in Bezug auf deinen Lohn.

Neue Regelungen zum Arbeitszeitkonto (AZK)

Dass du nun jeden Monat eine feste Arbeitszeit hast, bedeutet im Umkehrschluss, dass es Monate gibt, in denen du Plussstunden oder Minusstunden sammelst. Das AZK dient in erster Linie dem Ausgleich dieser Schwankungen. Es ist aber auch weiterhin und sogar in größerem Umfang möglich, angesammelte Plussstunden auf deinen Wunsch hin zur Auszahlung zu bringen. So ist es nun möglich, unter gewissen Voraussetzungen einmal pro Jahr 70 Stunden auf einen Schlag zur Auszahlung zu bringen. Auch bezüglich des Freizeitausgleichs bringt der neue Tarifvertrag mehr Flexibilität für dich: Ist es einmal nicht möglich in dem vorgesehenen Zeitraum Freizeitausgleich zu nehmen, so können wir zukünftig eine individuelle Vereinbarung treffen, während das AZK nach dem alten Tarifvertrag zwingend in Teilen ausgezahlt werden musste. Aufgrund der längeren Ankündigungsfrist des Freizeitausgleichs von 2 Arbeitstagen auf 1 Woche erhalten wir zudem eine bessere Planungssicherheit, welche am Ende auch dir zu Gute kommt.

Neue Zuschlagsregelungen

Hier ist insbesondere neu und für dich vorteilhaft, dass der Feiertags- und Sonntagszuschlag nunmehr auch dann anfällt, wenn die Feiertags- und oder Sonntagsarbeit zu deiner Regellarbeitszeit gehört.

Höherer Tariflohn und höhere Jahressonderzahlung

In Zeiten von Inflation und immer teurer werdenden Lebenshaltungskosten freuen wir uns dir mitteilen zu dürfen, dass es neue, höhere Tarifentgelte gibt. Diese werden sowohl zum 01.01.2026, als auch zum 01.09.2026 und zum 01.04.2027 erhöht.

Ebenfalls erhöhen sich die Jahressonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld).

Urlaub und Sondervergütung

Der tarifliche Anspruch auf Urlaub und die Höhe der Jahressonderzahlung hängt auch weiterhin von der Dauer deiner Betriebszugehörigkeit ab. Neu ist aber, dass nun auch Eltern- und Pflegezeiten bis zu 12 Monate bei der Berechnung deiner Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden. Nach dem bisherigen Tarifvertrag blieben diese Zeiten für die Ermittlung der Höhe deines Tarifurlaubs und der Jahressonderzahlung unberücksichtigt.

Neue Kündigungsfristen

Hier dürfte sich für dich vermutlich nichts ändern, denn die Kündigungsfristen ändern sich nur für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die noch keine 6 Monate bei uns beschäftigt sind.

Solltest du noch neu bei uns sein, so bedeutet die Änderung für dich, dass die Kündigungsfristen künftig **beidseitig** 1 Woche in den ersten 3 Monaten und 2 Wochen zwischen dem vierten und dem Ablauf des 6. Monats betragen. Für Neueinstellungen gibt es eine Kündigungsfrist von 1 Kalendertag in den ersten 2 Wochen. Ab dem 7. Monat gelten weiterhin und unverändert die gesetzlichen Fristen.

Das vollständige Tarifwerk stellen wir dir als Download zur Verfügung: [Tarifverträge GVP/DGB](#)

Sollten weitere Fragen bestehen, steht dir deine Niederlassung gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.